



**Präambel**

Die Gemeinde Tacherting erlässt aufgrund des §10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9, 13, 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des §11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Art. 91, 9, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) den Bebauungsplan "Leitner Feld" als Satzung vom .....

**Legende zur Planzeichnung**

Diese Legende dient als Hinweis, es gelten die Festsetzungen durch B) Text und Planzeichen.

	Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
	Allgemeine Wohngebiete, mit Nummer (z.B. 1.1)
	Dorfgebiet, mit Nummer (z.B. 1)
	max. zulässige Grundfläche (z.B. 130 m²)
	max. zusätzliche Geschossfläche (z.B. 250 m²)
	max. zulässige Grundflächenzahl
	max. zusätzliche Geschossflächenzahl
	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes und Art der Nutzung
	Grundflächenzahl für Nebenanlagen
	max. zulässige Oberkante der Wandhöhe (m ü. NNH)
	max. zulässige Oberkante des Fertigfußbodens (m ü. NNH)
	Baugrenze
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen
	Straßenverkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Flächen freizuhalten von Baukörpern, Einfriedungen, Aufschüttungen und Befestigungen
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als "Ortsrandeingerüstung"
	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft "Ausgleichsflächen"
	Blüme zu pflanzen
	Fläche für Versickerung/ Retention von Niederschlagswasser: Retentionsbereich
	Flächen freizuhalten zugunsten des Wasserabflusses und zur Versickerung von Wasser aus Niederschlägen und Starkregen
	Flächen freizuhalten von Baukörpern, Einfriedungen, Aufschüttungen und Befestigungen
<b>Hinweise durch Planzeichen</b>	
	Flurgrenzen und Flurnummern
	Bestehende Baukörper
	Vorgeschlagene Grundstücksteilung
	Nummerierung der Parzellen mit Größe der Grundstücke
	Vorgeschlagene Baukörper mit Nebenanlage
	Vorgeschlagene Gestaltung Straßenraum
	Vorgeschlagene Standorte für Hecken und Sträucher
	Höhenlinien Bestand in 0,5m (Höhe über NNH gemäß Planeinschrieb)
	Verlauf Schemaschnitte
	Sichtdreiecke Anfahrtslänge 6 m / Schenkellänge 70 m
	Bemalung in Metern (z.B. 10 m) als Hinweis

**C) FESTSETZUNG DURCH TEXT UND PLANZEICHEN**

- § 1 Allgemeines**
- (1) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- § 2 Art der Baulichen Nutzung**
- (1) Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO mit Nummer (z.B. 1)
- Die nach §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes)
  - Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe)
  - Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen)
  - Nr. 4 (Gartenbaubetriebe)
  - Nr. 5 (Tankstellen)
- sind nicht zulässig.
- (2) Dorfgebiet nach §5 BauNVO mit Nummer (z.B. 1)
- § 3 Maß der Baulichen Nutzung**
- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Größe der Grundfläche und Geschossflächen, die zulässige Überschreitung der Grundflächen durch Nebenanlagen etc. die maximale Oberkante der Wandhöhe und die maximale Oberkante des Fertigfußbodens festgesetzt.
- (2) Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung
- § 3.1 Grundfläche und Geschossfläche**
- (1) GR 140 Maximal zulässige Grundfläche in m² (z.B. 140 m²) je Baureaum
- (2) GF 270 Maximal zulässige Geschossfläche in m² (z.B. 270 m²) je Baureaum
- (3) GRZw 0,45 Die jeweils zulässige Grundfläche nach §3.1 (1) darf bis zur, durch Planeinschrieb festgesetzten, maximalen Grundflächenzahl GRZw (z.B. 0,45) (inkl. Hauptanlagen nach §3.1 (1)) durch folgende Anlagen überschritten werden:
- Anlagen nach §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO;
  - Nr. 1 Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten;
  - Nr. 2 Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO;
  - Nr. 3 bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird;
  - Terrassen
- (4) In WA 3.1 und WA 3.2 darf zusätzlich zu §3.1 (3) die Grundfläche nach §3.1 (1) durch Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.
- (5) Über die Festsetzungen nach §3.1 (3) und (4) hinaus, sind in den allgemeinen Wohngebieten weitere Überschreitungen im Sinne des §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, nicht zulässig.
- § 3.2 Höhenentwicklung**
- (1) OKw 531,7 Maximal zulässige absolute Oberkante der Wandhöhe über Normalhöhennull (z.B. Oberkante Wandhöhe 531,7 m ü. Normalhöhennull nach DHHN2016) Die Oberkante der Wandhöhe ist bei geneigten Dächern der gedachte Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut mit der Ebene der Außenkante der Außenwand, an der Traufseite des Daches. Bei Flachdächern ist die Oberkante der Wandhöhe die Oberkante des oberen Abschlusses der Attika.
- (2) OKw 528,2 Maximal zulässige Oberkante des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses (z.B. Oberkante Fertigfußboden max. 528,2 m ü. Normalhöhennull nach DHHN2016).
- (3) Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung
- (4) Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mindestens zwei Vollgeschosse zu errichten. Im Rahmen des §18 Abs. 2 BauNVO sind hiervon geringfügige Abweichungen zulässig (z.B. niedrigere Gebäudeteile).

- § 4 Baugrenzen**
- (1) Baugrenze
- (2) Überschreitung von Baugrenzen Die Baugrenzen nach §4 (1) können durch Balkone, Vordächer o.Ä., auf 33% der entsprechenden Fassade um bis zu 2,0 m überschritten werden. Es ist jedoch ein Mindestabstand von 2,0 m zu den Grundgrenzen einzuhalten.
- § 5 Abstandsflächen**
- Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Regelungen zu Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO einzuhalten.
- § 6 Baukörper**
- Im gesamten Geltungsbereich, außer in den Baugebieten WA 3.1 und WA 3.2, ist als Grundform der Hauptbaukörper ein Rechteck, mit einem Seitenverhältnis von mindestens 1 zu 1,2 (oder länger) festgesetzt.
- § 7 Nebenanlagen und Garagen**
- (1) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports
- (2) Garagen, Carports und Nebenanlagen nach §14 BauNVO, mit einer Grundfläche über 5 m², sind nur innerhalb der Bauräume nach §4 (1) und Flächen nach §7 (1) zulässig.
- (3) Die Dächer von Nebenanlagen über 5 m² Grundfläche müssen die Anforderungen an Dächer gemäß §8 erfüllen. Darüber hinaus sind sie mit der identischen Dachdeckung wie die dazugehörigen Hauptgebäude zu versehen.
- (4) Von den Regelungen nach §7 (2) ausgenommen sind:
- offene Stellplätze
  - offene, nicht überdachte Sitzbereiche (Terrassen)
  - Stützmauern
  - Einfriedungen
  - Zufahrten und Zuwegungen
  - Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
- (5) Mülltonnenabstellplätze sind in Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren.
- § 8 Dächer**
- (1) Der First des Hauptgebäudes ist parallel der längeren Seite des Hauptbaukörpers auszurichten.
- (2) Bei Dachflächen größer 5 m² sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit gleich geneigten Dachflächen in einem Neigungswinkel von 18-32° zulässig. Der First ist in der Mitte des Hauptbaukörpers zu situieren.
- (3) In WA 3.1 sind auch Kombinationen mehrerer Dächer nach §8 (2) (z.B. Abknickender First) zulässig.
- (4) Grenzständige, aneinander gebaute Häuser oder Nebengebäude sind profiligleich und mit einer einheitlichen Dachform, -deckung und -neigung auszuführen. Sie müssen giebelseitig aneinander gebaut werden (gilt nicht für Nebenanlagen an Hauptanlagen).
- (5) Dachgauben, Dachaufbauten und Quergiebel sind nicht zulässig.
- (6) Abweichend von §8 (4) sind Kamine, Entlüftungsröhrchen, Solaranlagen sowie Dachflächenfenster zulässig. Dachflächenfenster müssen in der Ebene der Dachhaut liegen und dürfen 10% der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
- (7) Als Dachdeckung sind bei Dachflächen größer 5 m² Dachziegel und Dachsteine in Rot-, Rotbraun- oder Grautönen zulässig.

- (8) In WA 3.1 und WA 3.2 gilt abweichend von §8 (2) und (7) und der Größe der Dachflächen: Auf untergeordnete Flächen, welche zusammen maximal 10% der Gesamtdachfläche ausmachen und deren höchster Punkt mindestens 0,6 m unterhalb der tatsächlich realisierten OKw des Hauptdaches liegen, sind auch Flachdächer zulässig.
- (9) Abweichend von §8 (2) und (7) und der Größe der Dachfläche gilt: Dem Hauptdach untergeordnete Flächen, welche maximal 10% der Gesamtdachfläche ausmachen und deren höchster Punkt mindestens 0,6 m unter der tatsächlich realisierten OKw des Hauptdaches liegen, sind auch als Pultdächer mit Blecheindeckung zulässig. Die Neigung dieser Dachflächen darf maximal 10° zur Neigung des Hauptdaches abweichen. Es sind Dachneigungen ab 10° zulässig.
- (10) Bei den Dächern von Hauptanlagen ist ein Dachüberstand Traufseitig von mindestens 0,8 m und Ortsgangseitig von mindestens 1,0 m einzuhalten. Bei Dächern von Nebenanlagen und Dachflächen nach §8 (9) oder kleiner 15 m², sind alleseitig jeweils mindestens 0,5 m vorzusehen. Der Dachüberstand wird horizontal von der Außenkante der Aussenwand im 90° Winkel zu dieser bis zur Aussenkante der Dachdeckung gemessen.
- (11) Carports, als an mindestens 3 Seiten komplett offene Überdachungen über bauseitlich notwendigen Stellplätzen, dürfen abweichend von den Festsetzungen der §§ (2) und (7) auch mit Flachdächern bis zu 5° Neigung, mit Blechdeckung oder als Gründach, ausgeführt werden.
- (12) Auf Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind bis zu einer Grundfläche von 15 m², abweichend von §8 (2), (7) und (9) transparente Dächer als Sattel- oder Pultdächer sowie flach geneigte Dächer, mit einem Neigungswinkel ab 10° zulässig.
- (13) Abweichend von §8 (10) sind bei Carports nach § 8 (11), Überdachungen von Wintergärten und Terrassen nach §8 (13) und bei Flachdächern keine Dachüberstände notwendig.
- § 9 Solaranlagen**
- (1) Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige, rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig. Je Dachfläche ist nur eine rechteckige Solaranlagenfläche zulässig. Die Solaranlagenfläche muss einen Abstand von mindestens 0,5 m zu Traufe, First und Organg einhalten.
- (2) Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind nicht zulässig.
- § 10 Verkehrs- und Versorgungsflächen**
- (1) öffentliche Straßenverkehrsfläche
- (2) Straßenbegrenzungslinie
- (3) öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: "Fußweg"
- (4) Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- (5) Umgrenzung von Flächen, die von Baukörpern, Einfriedungen, Aufschüttungen und Fahrzeugen sowie Bewuchs und sonstigen Gegenständen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über der Höhe der nächstgelegenen Straßenfläche freizuhalten sind (Auf Grundlage der Sichtdreiecke mit den Ausmaßen gem. Planeinschrieb)
- § 11 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**
- (1) Fläche für Versickerung / Retention von Niederschlagswasser
- (2) Flächen zur Regelung des Wasserabflusses sowie zur natürlichen Versickerung von Wasser aus Niederschlag und Starkregen. Die Flächen sind von Baukörpern, Anlagen nach §19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO, Einfriedungen, Aufschüttungen Sträuchern und Bäumen freizuhalten.
- § 12 Einfriedungen, Einfassungen und Stützmauern**
- (1) Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Regelungen der Öffentliche Bauvorschrift über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) der Gemeinde Tacherting einzuhalten.

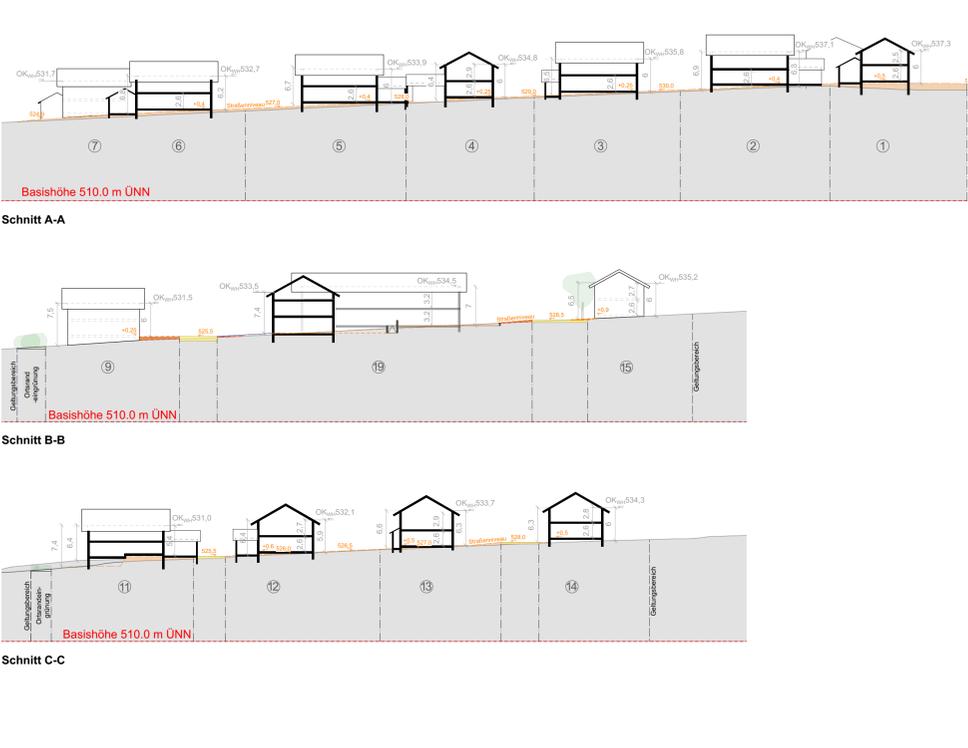
**D) HINWEISE DURCH TEXT UND PLANZEICHEN**

- 1. Hinweise durch Planzeichen**
- (1) Flurgrenzen und Flurnummern
- (2) Bestehende Baukörper
- (3) Vorgeschlagene Grundstücksteilung
- (4) Nummerierung der Parzellen und Größe der vorgeschlagenen Grundstücke
- (5) Vorgeschlagene Baukörper mit Nebenanlage
- (6) Vorgeschlagene Gestaltung Straßenraum
- (7) Vorgeschlagene Standorte für Hecken und Sträucher
- (8) Höhenlinien Bestand in 0,5m (Höhe über NNH gemäß Planeinschrieb)
- (9) Verlauf Schemaschnitte
- (10) Sichtdreieck 50 km/h: Anfahrtsicht 6m / Schenkellänge 70m
- (11) Bemalung in Metern (z.B. 10 m) als Hinweis

- 2. Kommunale Satzungen**
- Im Bereich des Bebauungsplans sind besonders folgende Satzungen der Gemeinde Tacherting von Belang. Sie gelten jeweils in der aktuellsten Fassung.
- Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen
  - Öffentliche Bauvorschrift über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)
- 3. Entwässerung / Versickerung / Oberflächenwasser**
- (1) Aufgrund der geologischen Verhältnisse im Planungsgebiet sind Versickerungsanlagen zur Verdickensicherung des Oberflächenwassers bis in die Ateiszzeitlichen Kiese > 5,5 m unter Geländeoberkante zu errichten.
- Um dies zu umgehen ist entlang der Erschließungsstraße ein Niederschlagswasser Kanal mit einer zentralen Retentionsflächen geplant. An diesen können alle Grundstücke angeschlossen und entwässert werden. (siehe auch Begründung zum Bebauungsplan)
- (2) Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitenflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitenflächige Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Müden-Rigolen vorzusehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Wenn die Dacheindeckung aus Kupfer, Zink oder Blei bestehen, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
- (4) Es ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Regenwasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässerentleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreisetzungsvorschrift (NWFFwV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Regenwasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
- (5) Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

- (5) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von den Baugrundstücken auf die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke gelangt.
- (6) **Wild abfließendes Wasser** Nachtliche Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§37 WHG). Es dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkanten etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufsteuern oder schädlich umlenken können.
- 4. Baulicher Schutz gegen Starkregenereignisse**
- (1) Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächen- bzw. Schichtwasser kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung folgender baulicher Rahmenbedingungen empfohlen.
- (2) Die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses sollte mindestens 25 cm über der Oberkante der nächsten angrenzenden Straße bzw. dem angrenzenden Gelände liegen. Bei Hanglagen sind entsprechend an die topographische Situation angepasste Maßnahmen zu treffen.
- (3) Gebäude sind bis zur Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und ggf. aufweissicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).
- 5. Denkmalschutz**
- (1) Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.
- (2) Aufgefundenen Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorüber freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 6. Schutz des Bodens**
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens, sind nach DIN 19915 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Oberbodennetzen sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.
- 7. Immissionen**
- Von der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, soweit sie nicht über das zulässige Maß hinausgehen, sind zu dämpfen. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Entzzeit diese Arbeiten erfordern.
- 8. Grünordnung**
- (1) **Frühsatzung:** Die zu leistenden Pflanzungen nach §14(3), (6) und (8) sind spätestens in der, auf die Nutzungsaufnahme des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) durchzuführen.
- (2) Bei Baumpflanzungen ist der Abstand zum Nachbargrundstück gemäß der Art. 47 und 49 des Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten.
- (3) Nach Art. 7 (1) BayBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.
- (4) In den als "naturnahe Ortsrandeingerüstung" festgesetzten Flächen nach §14 (8) ist der Einsatz von Unkrautvernichtungs-, Pflanzenschutz- und Düngemittel nicht zulässig.
- (5) Eine Bepflanzung von Kabeltrassen mit Gehölzen ist unzulässig.

**E) SCHNITTE ALS HINWEIS (Maßstab 1:500)**



- F) VERFAHRENSVERMERKE**
- Die gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans "Leitner Feld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB in Verbindung mit §13b BauGB sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §13a Abs. 3 Nr. 2 wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte vom ..... bis einschließlich ..... die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich entsprechend zu äußern.
- Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit Begründung, in der Fassung vom 28.03.2018, wurde am ..... vom Gemeinderat gebilligt. Die Planunterlagen wurden gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB fand vom ..... bis ..... statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ..... öffentlich bekanntgemacht.
- Mit Beschluss vom ..... wurde der Bebauungsplans "Leitner Feld", in Fassung vom ..... gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Tacherting, den .....
- ..... (Siegel)
- Johann Heilmeyer, 1. Bürgermeister
- Der Bebauungsplans "Leitner Feld" wurde am ..... gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplans "Leitner Feld" tritt damit in Kraft. Der Bebauungsplans "Leitner Feld" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Straße 9, 83342 Tacherting, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
- Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2, §44 Abs. 4 sowie des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.
- Tacherting, den .....
- ..... (Siegel)
- Johann Heilmeyer, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Tacherting**  
LANDKREIS TRAUNSTEIN

**Bebauungsplan "Leitner Feld"**  
im Bereich des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Emertsham" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB

**ENTWURF** in der Fassung vom **05.03.2020**

Satzung vom .....2019  
in der Fassung vom .....2019

<p>Planung: <b>WÜSTINGER RICKERT</b></p> <p>Architekten und Stadtplaner PartGmbH Nußbaumstr. 3 83112 Frazdorf t. 08212 956870 f. 08212 2666079 e. info@wuestinger.de</p>	<p>Gemeinde: <b>TACHERTING</b></p> <p>Trostberger Straße 9 83342 Tacherting t. 08212 9006-0 f. 08212 9006-25 e. info@wacherting.de</p>
--	--